

4. Satzung vom 25.03.2026
zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Bad Münstereifel
für den „Forstbetrieb der Stadt Bad Münstereifel“ vom 22.11.2006

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SVG.NRW.2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. März 2024 (GV.NRW.S.136) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 – GV NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel am 24.03.2026 folgende 4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Bad Münstereifel für den „Forstbetrieb der Stadt Bad Münstereifel“ vom 22.11.2006 beschlossen:

§ 1

§ 4 -Betriebsausschuss- erhält folgende Fassung:

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern. Beschäftigtenvertreter/vertreterinnen im Sinne von § 114 Abs. 3 GO NRW werden auf Grund der geringen Beschäftigtenzahl des Forstbetriebes (weniger als 10) nicht gewählt.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Bad Münstereifel ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 30.000,00 EURO übersteigt, bis zu einem Höchstbetrag von 500.000,00 EURO,
 - b) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen sowie den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen aller Art, soweit die Auftragssumme im Einzelfall den Betrag von 30.000,00 EURO übersteigt, bis zum Höchstbetrag von 500.000,00 EURO,
 - c) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 90.000,00 EURO übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 300.000,00 EURO,
 - d) Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 90.000,00 EURO übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 300.000,00 EURO,
 - e) Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 50.000,00 EURO übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 300.000,00 EURO,
 - f) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Sinne des § 15 Abs. 3 EigVO,
 - g) Benennung der Prüferin oder des Prüfers für den Jahresabschluss,
 - h) Entlastung der Betriebsleitung,
 - i) Abschluss von Leasingverträgen, die einen Eigentumsübergang nach Ablauf der Vertragszeit vorsehen und Mietkaufverträgen, deren Wertgrenze 30.000,00 EURO übersteigt, bis zu einem Höchstbetrag von 500.000,00 EURO, sowie von Leasingverträgen ohne Eigentumsübergang und Mietverträgen über Büromaschinen und –geräte für den Forstbetrieb, soweit der Anschaffungswert der Geräte nicht im Bereich des Geschäftes der laufenden Betriebsführung liegt,

- j) Abschluss von Vergleichen, deren Wert 50.000,00 EURO übersteigt bis zu einem Höchstwert von 200.000,00 EURO; über den Abschluss der Vergleiche ist der Rat zu informieren.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden und einem anderen oder zwei dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern des Betriebsausschusses entscheiden. Die neben der Bürgermeisterin, dem Bürgermeister entscheidenden Ausschussmitglieder müssen zwei verschiedenen Fraktionen angehören. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden und einem anderen oder zwei dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern des Betriebsausschusses entscheiden. Die neben der Bürgermeisterin, dem Bürgermeister entscheidenden Ausschussmitglieder müssen zwei verschiedenen Fraktionen angehören. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

§ 2

Diese 4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Bad Münstereifel für den „Forstbetrieb der Stadt Bad Münstereifel“ vom 22.11.2006 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 24.03.2026 beschlossene 4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Bad Münstereifel für den "Forstbetrieb der Stadt Bad Münstereifel" vom 22.11.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Münstereifel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 25.03.2026

gez. Sebastian Glatzel
Der Bürgermeister